

Nachtragsstellenplan 2024

I Änderung im Stellenumfang - Beamtenstellen

keine

II Änderung im Stellenumfang – Beschäftigte im Bildungsbereich

keine

III Änderungen im Stellenumfang – Beschäftigte Einrichtungen/Verwaltung

Lfd.-Nr. III.01 – Jugendhilfe – S 12

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wird u.a. das Ziel verfolgt, für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen Hilfen aus einer Hand zu verwirklichen. Dazu wird die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung schrittweise auf die örtlichen Jugendhilfeträger übertragen.

Für den Prozess der Zusammenführung ist ein Zeitraum von insgesamt 7 Jahren vorgesehen. Mit der verpflichtenden Einführung eines "Verfahrenslotsen" durch eine Fachkraft im Jugendamt im Jahr 2024 sollen die Jugendämter in der Umsetzung unterstützt werden. Die Verpflichtung tritt am 1.1.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft (BT-Drs. 19/26107 S. 79). Der Abschluss der Zusammenführung wird am 1.1.2028 mit der Aufhebung der getrennten Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erreicht.

Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen sowie ihre Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten erhalten ab dem 01.01.2024 zudem einen Anspruch auf die Unterstützung und Begleitung durch den Verfahrenslotsen. Dieser Unterstützungsanspruch besteht bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistungen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

Aufgrund der bestehenden rechtlichen Verpflichtung wird empfohlen, eine befristete Stelle der Entgeltgruppe S12 TVöD SuE für den Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.12.2027 im Stellenplan 2024 zur Verfügung zu stellen.

Lfd.-Nr. III.02 – Gebäudewirtschaft/Team Bauunterhaltung & Infrastruktur – Hausmeister EG 5 und Schließdienst – EG 2

Mit dem Neubau der Rudolf-Bembenneck-Gesamtschule Burgdorf erhöht sich der personelle Hausmeister- und Schließdienstbedarf.

Die Inbetriebnahme des Objektes ist zum Schuljahresbeginn 2024/2025 vorgesehen. Die Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden wie auch vorbereitende Maßnahmen (z.B. Probebetrieb/Anlagentestung) sollen ab Mai 2024 durchgeführt werden. Die Abdeckung von Präsenzzeiten an 7 Tagen in der Woche im Rahmen des Schichtdienstes ist erst ab der Inbetriebnahme zum Schuljahresbeginn 2024/2025 erforderlich.

Seitens der Organisatorin wurde der Stellenbedarf für die Hausmeister –und Schließdienste bemessen. Als Grundlage für die Bemessung wurde der im Rahmen der Organisationsuntersuchung erstellte Aufgabenkatalog für die Hausmeisterdienste der Stadt Burgdorf herangezogen. Die Stellenbemessung setzt sich aus den wahrzunehmenden Aufgaben und den erforderlichen Präsenzzeiten zusammen.

Im Ergebnis ergibt sich zur Abdeckung des Aufgabenkataloges und der Präsenzzeiten (Mo-Fr 06.30 Uhr bis 22.30 Uhr und 12 Std. pauschal pro Wochenende) ein Stellenbedarf in Höhe von 3,17 Stellen.

Aus dem bestehenden Hausmeisterpool für die alten Objekte der Rudolf-Bembenneck-Gesamtschule Burgdorf (RBG) nebst Sporthallen kann eine Stelle übernommen werden. Die zweite Hausmeisterstelle verbleibt im alten Objekt, da die Sporthallen in Betrieb bleiben, die Objekte vor sicherheitsrelevanten Schäden bewahrt werden sollten und die Grünflächenpflege auch ohne Nutzung weiterhin erforderlich ist. Zudem werden seitens dieses Hausmeisters die Stadtbücherei und das JohnnyB. betreut.

Über den Stellenplan 2024 ergibt sich ein noch bereitzustellender Stellenanteil in Höhe von:

- 1,50 VZÄ für die Hausmeistertätigkeiten (Besetzung Mai 2024) und
- 0,75 VZÄ für den Schließdienst (Besetzung Ende Sommerferien 2024 zur Abdeckung der Dienstzeiten 18.00 – 22.30 Uhr)

Für den Stellenplan 2024 wird empfohlen, 1,5 Stellen der Entgeltgruppe EG 5 TVöD und 0,75 Stellen der Entgeltgruppe EG 2 zur Verfügung zu stellen.

IV Änderungen im Stellenumfang – Dienstkräfte in der Ausbildungszeit

-Keine-